

5. Wird durch ein nach österreichischem Civilprozeßrechte erlassenes „Verbot auf fahrende Güter“ eine Beschlagnahme im Sinne des § 137 St.G.B.'s begründet?

IV. Straffenat. Urt. v. 17. Februar 1893 g. R. Rep. 192/93.

I. Landgericht Ratibor.

Gründe:

In dem angefochtenen Urteile ist folgendes als erwiesen angenommen: Der Angeklagte, welcher früher in Jägerndorf in Österreich wohnte, hatte behufs Bewerfstellung seines Umzuges von dort nach Biltzsch ein durch den Kutscher H. geleitetes Fuhrwerk gemietet und dasselbe mit seinem Mobiliar beladen. Als ein Gläubiger des Angeklagten hiervon Kunde erhielt, erwirkte er bei dem österreichischen Bezirksgerichte zu Jägerndorf zur Sicherung seiner Ansprüche an den Angeklagten wegen der auf das Fuhrwerk aufgeladenen Sachen einen

fog. Verbotsbescheid, welcher dem Angeklagten und dem Rutscher H. zugestellt wurde. Ungeachtet des Verbotsbescheides sind auf Anordnung des Angeklagten dessen Sachen über die preussische Grenze geschafft worden. Gestützt auf diesen Sachverhalt, hat der Vorderrichter festgestellt, daß der Angeklagte Sachen, welche durch die zuständige Behörde in Beschlag genommen worden, vorsätzlich der Verstrickung entzogen habe, und den § 137 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht. Die dieserhalb erhobene materielle Beschwerde erscheint begründet.

Die Strafbarkeit der im § 137 a. a. D. mit Strafe bedrohten That liegt in der Auflehnung gegen die amtliche Autorität. Strafbar erscheint deshalb selbst derjenige, welcher eine zu seinen Gunsten vom Gerichte mit Beschlag belegte Sache ohne Erlaubnis des Gerichtes der Beschlagnahme entzieht.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 705.

Andererseits kann eine gerichtliche Beschlagnahme im Sinne des § 137 a. a. D. nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn durch ein Verfügungsverbot des Gerichtes erkennbar gemacht ist, daß das Gericht die betreffende Sache in Gewahrsam genommen hat oder sonstwie in ein Herrschaftsverhältnis über dieselbe getreten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 244.

Durch einen auf Grund des § 283 der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung erlassenen Verbotsbescheid wird zur Sicherung von Ansprüchen des Antragstellers (Verbotswerbers) dem Inhaber von Vermögensgegenständen des Schuldners aufgegeben, bei eigener Dafürhaftung nichts von den Vermögensgegenständen ausfolgen zu lassen. Ein solcher Verbotsbescheid hat nur die Wirkung, die Ausfolgung der in den Händen eines Dritten befindlichen Sachen (fahrenden Güter) des Schuldners zu inhibieren. Nicht aber zielt er darauf ab, diese Sache in gerichtlichen Gewahrsam zu bringen oder in anderer Weise der Verfügung des Gerichtes zu unterwerfen. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß als Rechtsnachteil der entgegen dem Verbote geschehenen Ausfolgung dem Inhaber der Vermögensgegenstände nur die eigene Dafürhaftung angedroht wird. Kann hiernach einem Verbotsbescheide der bezeichneten Art die Wirkung einer Beschlagnahme der davon betroffenen Sachen, wie sie der § 137 St.G.B.'s voraussetzt, nicht beigemessen werden, so erscheint die getroffene

Feststellung schon deshalb rechtsirrtümlich. Außerdem aber darf ein solcher Verbotsbescheid nach § 283 der österreichischen Gerichtsordnung nur dann erlassen werden, wenn sich fahrende Güter des Schuldners in den Händen eines Dritten befinden. Nach Inhalt des angefochtenen Urtheiles lag ein derartiges Verhältniß nicht vor. Als Leiter des Fuhrwerkes, welches der Angeklagte gemietet und mit den fortzuschaffenden Sachen beladen hatte, war der Kutscher H., welchem der Verbotsbescheid zugestellt worden ist, noch nicht Inhaber jener Sachen geworden.